

Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt St. Wendel vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2008

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsblatt S.1346), sowie des § 13 Abs. 1 – 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der §§ 5 und 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt Seite 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kreisstadt St. Wendel betreibt in ihrem Gebiet die örtliche Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen im Stadtgebiet zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
 2. Betreibung eines Wertstoff- und Entsorgungshofes entsprechend einer eigens hierfür von der Stadt erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung.
 3. Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
 4. Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung.
 5. Aufstellen, Unterhalten, Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 6. Einsammeln von illegal lagernden Abfällen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch:
 1. Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung von Erdmassen, Bauschutt und Straßenaufbruch entsprechend einer eigens hierfür von der Stadt erlassenen Benutzungs- sowie Entgeltordnung.

2. Verwertung, Behandlung und Lagerung von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien entsprechend einer eigens hierfür von der Stadt erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung.

- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgabe des § 3 SAWG sowie die städt. Benutzungsordnungen Beachtung finden und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

Abfälle

Abfälle sind alle beweglichen Sachen im Sinne von § 3 KrWG-/AbfG.

Abfallbehältnisse

Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Hausabfall.

Abfallgefäße

Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Hausabfall.

Altbatterien

Verbrauchte Batterien in haushaltsüblichen Mengen, mit Ausnahme von Kfz-Batterien.

Bauabfälle

Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.

Bioabfall

Im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).

Bringsystem

Abfälle werden vom Abfallbesitzer der Entsorgungseinrichtung angedient.

Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativorganischen Stoffen an der Anfallstelle.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Alle ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte, die in Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgesetzes vom 16.03.2005 aufgeführt sind.

Getrennthaltung

Nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport.

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Hausabfällen

Grundstück

Zusammenhängender Grundbesitz, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungseigentum gilt als Grundstück das dem Sondereigentum als gemeinschaftlichem Eigentum zugeordnete Grundstück (§1 Abs. 5 WEG).

Grundstückseigentümer

Eigentümer eines Grundstückes sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten; bei Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes der Verwalter betrachtet; ist kein Verwalter bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

Grünschnitt

Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

Hausabfall

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art und Menge dem privaten Hausabfall vergleichbar sind und gemeinsam mit diesem in den nach § 10 Abs. 5 zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können.

Holsystem

Bereitgestellte Abfälle werden vom Entsorgungsträger am Hausgrundstück abgeholt.

Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen

- Einrichtung zur Sammlung von Hausabfällen (Hausabfallentsorgungseinrichtung) und
- Anlagen der Stadt, in denen Abfälle zur Entsorgung oder Verwertung gelagert werden (Bauschutt- und Erdmassendeponie, Kompostieranlage, Wertstoff- und Entsorgungshof) und
- Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle abgelagert, behandelt oder verwertet werden (Abfallentsorgungsanlagen).

Örtliche Abfallentsorgung

Das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien), das Einsammeln von Problemabfällen (Sonderabfallkleinmengen) und Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten in den städtischen Entsorgungseinrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung vor Ort.

Problemabfälle

Schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfall-Kleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.

Restabfall

Hausabfälle, für die nach dieser Satzung keine Getrennthaltung vorgeschrieben ist und die in die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Abfallbehältnisse eingefüllt werden können.

Selbstentsorgter Siedlungsabfall

Abfall, der aufgrund seiner Art, Menge oder Beschaffenheit durch die Hausabfallentsorgungseinrichtung nicht eingesammelt oder befördert wird.

Sperrige Abfälle

Feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen und für die nicht eine gesonderte Entsorgung vorgeschrieben ist.

Straßenkehrsicht

Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.

Wertstoffe

Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 41 Absatz 1 KrW-/AbfG,
 - c) asbesthaltige Abfälle,
 - d) Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältnissen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsammelsystem zu beschädigen oder Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal hervorrufen können wie z. Bsp. explosive und implosive Abfälle, flüssige, gasförmige und toxische Stoffe.
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Absatz 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§17 Absatz 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Absatz 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (3) Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Überlassungsverpflichtungen zur der vom EVS angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der EVS das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines

Grundstückes an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur in soweit als die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern gemäß § 3 ausgeschlossen sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
Der Anschlusszwang gilt auch für anderweitige genutzte Grundstück, auf denen Hausabfälle oder hausabfallähnliche Gewerbeabfälle anfallen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und alle anderen, das anschlusspflichtige Grundstück nutzende Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Gartenabfälle, falls nicht entsprechend § 15 dieser Satzung Befreiung erteilt wurde wegen Eigenkompostierung oder eine andere Ausnahme vom Benutzungszwang vorliegt.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, sind Abfälle zur Beseitigung zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zu befördern.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

- a) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
- b) Abfälle die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen

Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 7

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Hausabfällen und hausabfallähnlichem Gewerbemüll durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS). Die Abfälle zur Entsorgung werden den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) angedient, die Abfälle zur Verwertung zu entsprechenden zugelassenen Verwertungsanlagen transportiert.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung. Bei Restabfall und Bioabfall erfolgt die Entsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß) im Holsystem. Die Sperrmüllsammlung erfolgt zum einen im Holsystem, zum anderen im Bringsystem an den Wertstoff- und Entsorgungshof.

§ 8

Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, sobald dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 3 Abs. 1 KrwG-AbfG, für die im Rahmen der Hausabfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung ein Getrenntsammlensystem eingerichtet ist, sind zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom Abfallbesitzer oder –erzeuger getrennt zu halten und bereitzustellen.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Nutzung der Sammelsysteme der Stadt ist nur den nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten gestattet.

§ 9 Abfallanfall

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald sie in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereitgestellt sind oder wenn sie nach Maßgabe dieser Satzung dem eingerichteten Sondersammelsystem bereitgestellt werden.
- (2) Angefallene Abfälle gehen, sobald sie eingesammelt sind, in das Eigentum der Stadt über.

§ 10 Einsammeln von Restabfällen

- (1) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallgefäßen. Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls. Abfallsäcke sind nicht zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen. Abfallgefäße werden durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des beauftragten Dritten.

Privateigene Abfallgefäße sind zur Entsorgung von Restabfällen nicht zugelassen.

- (2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Abfallgefäß vorgehalten werden.
- (3) Die Stadt bestimmt die Art und Anzahl der auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältnisse sowie Entleerungshäufigkeit und Zeitpunkt.
- (4) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallgefäße erfolgt vierzehntägig. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt abweichend von Absatz 4 eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen, soweit dies betrieblich möglich ist.
- (5) Für das Einsammeln von Restabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallsack	70 Liter	30 kg
2	Abfallumleerbehälter	120 Liter	70 kg
3	Abfallumleerbehälter	240 Liter	90 kg
4	Umleercontainer	770 Liter	400 kg
5	Umleerconainter	1.100 Liter	400 kg

- (6) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllvolumen vorzuhalten. Wird festgestellt, dass das vorhandene

Abfallbehältervolumen nicht ausreicht und ist ein Abfallbehältnis mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so kann die Stadt Größe und Anzahl der notwendigen Abfallgefäße anordnen. Dabei wird von einem Mindestrestmüllvolumen pro Person/Woche von 15 Litern ausgegangen bei nachgewiesener Eigenkompostierung.

- (7) *gestrichen*
- (8) *gestrichen*
- (9) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnissen nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Einzelfalles bestimmen.
Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt. Beschäftigte, die die Hälfte oder weniger der branchenüblichen Zeitarbeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung mit 5 Liter berücksichtigt. Die Einwohnergleichwerte werden gem. den Regelungen in Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt.
- (10) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (11) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird eine Mitbenutzung von Abfallgefäßen privater Haushalte durch Kleingewerbebetriebe zugelassen, vorausgesetzt, dass das auf dem Anwesen vorgehaltene Gefäßvolumen zur Aufnahme aller Restabfälle ausreicht.

§ 11

Sorgfaltspflicht, Haftung, Benutzung der Restabfallbehälter

- (1) Für die den Grundstückseigentümern und Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallgefäße obliegt diesen die Sorgfaltspflicht und die Reinigung der Abfallgefäße bei Bedarf. Eine Reinigung der Abfallgefäße kann durch die Stadt bei Notwendigkeit angeordnet werden. Die Grundstückseigentümer haften für schuldhaften Verlust oder schuldhafte Beschädigung.

- (2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes ist der Stadt unverzüglich unter Angabe der Umstände des Verlustes oder der Art der Beschädigung anzuzeigen.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel ohne Anwendung von Gewalt schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verpresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Sperrige Gegenstände sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden. Gleiches gilt für Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder verschmutzen können, wie insbesondere flüssiges Fritieröl, nicht eingetrocknete wasserlösliche Farben. Das Einfüllen von Bioabfall mit Ausnahme tierischer Speisereste und Knochen in die Restmülltonne ist verboten.
- (4) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Diese Abfallbehältnisse werden nicht geleert bzw. eingesammelt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

§ 12

Anfall und Bereitstellung der Restabfälle

- (1) Restabfälle sind an dem von der Stadt bestimmten Beseitigungstag vor Beginn der Einsammelungszeit nach Absatz 5 bereitzustellen.
- (2) Die Abfuhrtage werden durch die Stadt bekannt gemacht. Muss der Zeitpunkt der Einsammlung aus besonderen Gründen verlegt werden, so wird dies durch die Stadt in der Tagespresse veröffentlicht.
- (3) Fällt der planmäßige Einsammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Restabfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Restabfalls am Einsammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammeltag nachgeholt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältnissen auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers und der Stadt ein Standplatz eingerichtet werden.
- (5) Die regelmäßige Einsammlung der Restabfälle findet wochentags ab 06.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr statt.

- (6) Die Abfallbehältnisse sind am Einsammlungstag rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten von dem Einsammelfahrzeug angefahrenen Straße bereitzustellen, und zwar so, dass keine Gefährdung durch die Abfallbehältnisse möglich ist und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Dies gilt nicht für Umleercontainer.
- (7) Die vorschriftsgemäße Bereitstellung der Abfälle kann im Einzelfall durch die Stadt angeordnet werden. Es gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

**§ 13
Befreiung von der Restabfallentsorgung**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Restabfallentsorgung befreien,
 - wenn und soweit gewährleistet ist, dass Restabfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)
 - oder
 - in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden
 - und
 - der Anschluss an die Restabfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- (2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt zu richten.
- (3) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

**§ 14
Einsammeln von Bioabfall**

- (1) Für das Einsammeln von Bioabfall gelten sinngemäß die Vorschriften über die Einsammlung von Restmüll, Anfall und Bereitstellung von Restabfällen sowie Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße und deren Benutzung.
- (2) Für das Einsammeln von Bioabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallumleerbehälter	80 Liter	50 kg
2	Abfallumleerbehälter	120 Liter	70 kg
3	Abfallumleerbehälter	240 Liter	90 kg

- (3) Zugelassen zur Einfüllung in Bioabfallgefäße sind z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie sonstige pflanzliche Abfälle.
- (4) Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden. Das Gefäßvolumen für das Bioabfallgefäß bemisst sich grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall des Bioabfalls, wobei von 15 Liter/Person/Woche ausgegangen wird. Zahl und Größe der Bioabfallgefäße richten sich ansonsten nach dem Bedarf.
- (5) Auf Antrag durch den Grundstückseigentümer oder den Mieter mit Zustimmung des Grundstückseigentümers kann bei der Stadt gegen ein einmaliges Entgelt ein Schnellkomposter erworben werden.

§ 15 Befreiung von der Bioabfallentsorgung

- (1) Von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes kann ein Grundstückseigentümer befreit werden, wenn er schlüssig darlegen kann, dass er in der Lage ist, sämtliche auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Bioabfallentsorgung befreien,
 - wenn und soweit gewährleistet ist, dass Bioabfälle zur Entsorgung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar
 - oder
 - in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden
 - und
 - der Anschluss an die Bioabfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (3) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt zu richten.
- (4) Die Befreiung im Einzelfall nach Abs. 2 wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle werden auf Abruf des Benutzungsberechtigten im Gebiet der Stadt von der städtischen Entsorgungseinrichtung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung entgeltlich getrennt abgefahren.
- (2) Sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verschmutzung von Gehwegen, Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken vermieden wird. Die Menge bereitgestellter sperriger Abfälle darf mehr als 1 Raummeter je Beseitigungshäufigkeit – mit Ausnahme von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen – nicht überschreiten.
- (3) Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß von 1,8 X 1,4 Meter (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeuges) je Stück des Beseitigungsgutes nicht überschreiten.
- (4) Zu entsorgende sperrige Abfälle sind deutlich getrennt von den nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.
- (6) Abfälle, die über bereitgestellte Wertstoffcontainer entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Abfuhr sperriger Abfälle nicht entsorgt; § 12 Abs. 4 gilt im Übrigen sinngemäß.
- (7) Sperrige Abfälle werden zusätzlich am Wertstoff- und Entsorgungshof entsprechend der Nutzungs- und Entgeltordnung angenommen (Bringsystem).

§ 17

Durchführung der Batterieeinsammlung

- (1) Altbatterien - mit Ausnahme von Kfz-Batterien – werden über Altbatteriesammelgefäße im Stadtgebiet eingesammelt. Die Sammelgefäße werden von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten beschafft. Anzahl und Standort der Gefäße werden durch die Stadt festgelegt. Die Gefäße werden regelmäßig oder nach Bedarf durch die Stadt oder ihre Beauftragten entleert.
- (2) In Altbatteriesammelgefäße dürfen nur Batterien eingefüllt werden, soweit dies nach der Bauart des Gefäßes möglich ist.
- (3) Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung in Batteriesammelgefäße der Stadt ausgeschlossen.

- (4) Die Standorte der Altbatteriesammelgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben.
- (5) Im übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung der Restabfälle sowie die Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 18 Sammlung von Problemabfällen

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden von der Stadt am Wertstoff- und Entsorgungshof entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung angenommen.

§ 19 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

- (1) Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über das eingerichtete Erfassungssystem für Verkaufsverpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in den dafür aufgestellten Depotcontainern (Bringsystem) und mittels Altpapiertonnen (Holsystem) gesammelt.
- (2) Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Im übrigen gelten die für den Abfall, die Bereitstellung und das Einsammeln von Restabfall geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 20 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung

- (1) Zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten besteht entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz am Wertstoff- und Entsorgungshof eine Sammelstelle.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von der Sperrmüll- und Restabfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt St. Wendel und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung

erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt St. Wendel erhoben.

§ 22 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle anzuzeigen. Diese Pflicht gilt auch für die Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte z. B.
 - über Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.);
 - Menge und Art der anfallenden Abfälle und ihre Beseitigung oder Verwertung;
 - die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse und sonstigen Sammeleinrichtungenzu erteilen.

§ 23 Haftung

- (1) Die Verpflichteten nach § 5 haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Bei Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Entsorgung aus Gründen, die die Stadt oder die von ihr Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 5 keine Ansprüche herleiten.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlage I

Einwohnergleichwerte werden gem. § 10 Abs. 9 nach folgenden Regelungen festgestellt:

1)

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8 – 1,2
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
Speisewirtschaften, Imbisstuben	je Beschäftigten	3 – 5
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

3) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 9 sind alle in einem Betrieb Tätige (Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte (mit 5 Litern/je Woche) berücksichtigt.